

30. Oktober 2025

Verordnung Aktuell

Impfung gegen Chikungunya

Mit der Veröffentlichung im Epidemischen Bulletin¹ Nummer 28/2025 am 10. Juli 2025 hat die STIKO erstmals auch eine Empfehlung zu einer **einmaligen Impfung gegen Chikungunya** ausgesprochen, die mit aktuellem Beschluss² in die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL³) übernommen wurde.

Für die aktive Immunisierung von Personen ab dem Alter von 12 Jahren zur Prävention von Erkrankungen, die durch das Chikungunya-Virus verursacht werden, ist derzeit der Totimpfstoff Vimkunya® zugelassen, ab dem Alter von 18 Jahren der attenuierte Lebendimpfstoff Ixchiq®.



Aufgrund der aktuellen Sicherheitsbedenken bei schweren unerwünschten Ereignissen wird der Lebendimpfstoff Ixchiq® für Personen ab 65 Jahren nicht mehr empfohlen. Die STIKO empfiehlt stattdessen für alle Personen ab 60 Jahren den alternativen Totimpfstoff Vimkunya®.

Berufliche Indikationsimpfung

Die Aufnahme als beruflich bedingte Indikationsimpfung gilt für Personen, die gezielte Tätigkeiten gemäß Biostoffverordnung mit Chikungunya-Viren ausüben (z. B. in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien). Dabei ist die für den jeweiligen Impfstoff zugelassene Altersgruppe zu berücksichtigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage über die Notwendigkeit beziehungsweise den Zeitpunkt einer Auffrischung getroffen werden.

¹ www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Epidemiologisches-Bulletin/2025/28_25.pdf?__blob=publicationFile&v=8

² www.g-ba.de/beschluesse/7425/

³ www.g-ba.de/richtlinien/60/

Reiseindikationsimpfung

Die Aufnahme als reisebedingte Impfung gilt für Personen ab 12 Jahre,

- die in ein Gebiet mit aktuellem Ausbruchsgeschehen reisen oder
- die einen längeren Aufenthalt (> 4 Wochen) oder wiederholte Kurzaufenthalte in einem Endemiegebiet planen und bei denen ein erhöhtes Risiko für eine Chronifizierung oder einen schweren Verlauf der Erkrankung besteht (z. B. Alter $\geq$ 60 J. oder bei Vorliegen einer schweren internistischen Grunderkrankung wie z. B. chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankung).

Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3 SI-RL³.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage über die Notwendigkeit beziehungsweise den Zeitpunkt einer Auffrischungsimpfung getroffen werden.

Abrechnung

Impfungen	Abrechnungsnummern		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfsérie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
Chikungunya (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL³)	89139 Y		

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr: 8:00–13:00 Uhr